

Problemen des Grundgesetzes dem Anfänger die Vertiefung zu erleichtern, wird beeinträchtigt durch eine mangelnde Sorgfalt bei der Auswahl. Es ist auf jeden Fall unbegreiflich und wirft ein bedenkliches Licht auf die westdeutschen Universitätsverhältnisse, wenn Giese nach seiner Ankündigung im Vorwort, daß er auf „wertvoll bleibendes älteres Schrifttum aus wissenschaftlich großer und glücklicher Vergangenheit“ (Seite V) hinweisen wolle, nicht nur schon ausgesprochen den Nazismus vorbereitende Schriften von Koellreutter anführt, sondern auch Franz Wieackers „Wandlungen der Eigentumsverfassung“, die sich eindeutig zum Nazismus bekennen und ein Produkt nazistischer sog. „Hechtsauffassungen“ sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Buch Gieses einmal deutlich zeigt, wie sehr eine formaljuristische Behandlung gerade von Verfassungsproblemen hoffnungslos Schiffbruch erleiden muß und

in welcher Sackgasse sich eine Jurisprudenz befindet, die nicht den Weg zu einer von den sozialökonomischen Grundlagen jeder Gesellschaft ausgehenden Methode findet. Andererseits ist es ein erschütterndes Dokument des inneren Zwiespalts eines in den Grenzen seiner formalen Methode wissenschaftlich sauber arbeitenden Staatsrechtlers zwischen seiner Erkenntnis und der für ihn im westdeutschen Interventionsgebiet bestehenden Beschränkungen, seine Erkenntnisse auszusprechen zu können. Trotz aller dieser Mängel aber werden die nationalbewußten Menschen in ganz Deutschland Giese Dank wissen für seinen mutigen Hinweis auf die über allem politischen Geschehen im Bonner Protektorat stehende „Weisung“ und seinem Buch schon wegen dieses die ganze Notwendigkeit und die großen Aufgaben des Kampfes der Nationalen Front um die Herstellung der Einheit Deutschlands auf zeigenden Hinweises Verbreitung -wünschen.

Belastungen volkseigener Betriebe durch Ansiedlungsgenehmigungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 in den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und in Teilen von Sachsen

Von H. E. Krüger, Justitiar

I.

Die Unternehmen vornehmlich des Bergbaues und der Energieerzeugung haben im Zuge des Neu-Aufschlusses von Mineralvorkommen oder der Errichtung neuer Erzeugungsanlagen aus praktischen Gründen häufig Siedlungen und Kolonien außerhalb einer zusammenhängenden Ortschaft errichten müssen. Sie bedurften dazu nach § 13 des preuß. Ansiedlungsgesetzes vom 10. August 1904 (GS S. 227) einer vom Kreisaußschuß (jetzt Landrat), in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung.

Nach §§ 17 und 17 a a. O. waren diese fast ausnahmslos mit gewissen Auflagen verbunden, deren Erfüllung entweder Bedingung für die Erteilung einer Genehmigung war, oder die in der Genehmigung oder in einem späteren Bescheid dem Unternehmen auferlegt wurden. Die Unternehmen waren bei Inanspruchnahme der Ansiedlungsgenehmigung nach § 17 Abs. 4 und § 17 a Abs. 5 a. a. O. „zu diesen Leistungen verpflichtet“. Die hauptsächlichsten Verpflichtungen bezogen sich auf die Sicherung und Förderung des Schul- und Kirchenwesens in den Kolonien, wie auch auf die Errichtung zahlreicher, der Allgemeinheit dienender Einrichtungen. So konnten die Gründer einer Ansiedlung z. B. verpflichtet werden, Schulen und Kirchen mit den dazugehörigen Lehrer- und Pfarrhäusern selbst zu errichten, Friedhöfe, Kanalisationsanlagen, Lichtleitungen anzulegen und Feuerlöschmöglichkeiten bereitzustellen und zu unterhalten.

Die Gründer hatten ferner an die nächstgelegene Gemeinde zur Deckung erhöhter Verwaltungskosten durch Einstellung zusätzlicher Bürokräfte festgelegte jährliche Entschädigungen zu zahlen. Falls Kinder aus der Kolonie die nächstgelegene Schule besuchten, hatten die Gründer der Ansiedlung in der Regel zu den Schullasten anteilig beizutragen, wie sie auch fast regelmäßig verpflichtet wurden, an die Kirchengemeinde jährliche Zahlungen für Wegegelder der Geistlichen usw. zu leisten.

Indem die ehemaligen Unternehmen zur Leistung der festgelegten Auflagen verpflichtet wurden, schuf das Gesetz einen öffentlich-rechtlichen Titel, wobei entweder die Ansiedlungsgenehmigung selbst oder der später erlassene Bescheid die Grundlage der Verpflichtung bildete. Die Vollstreckung konnte gegebenenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen).

II.

Mit der Überführung der früheren Großunternehmen des Monopolkapitals in Volkseigentum ist es sowohl im Hinblick auf die zwingenden Vorschriften des Befehls 64/48 und dessen 1. AVO²⁾, wie auch an-

schließend an die grundlegenden Ausführungen von Selbmann, wonach es die Finanzpolitik der sowjetischen Besatzungszone und die Sicherung der Planerfüllung erfordern, „im volkseigenen Sektor ernsthaft an die Bereinigung von übernommenen Belastungen heranzugehen, die weder mit den jetzigen Produktionsaufgaben der Betriebe, noch mit ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung zu vereinbaren sind“³⁾, zweifelhaft, ob die Verpflichtungen aus den Auflagen auch von den Vereinigungen volkseigener Betriebe zu erfüllen sind. Ziffer 3 der 1. AVO zu Befehl 64 besagt, daß Verbindlichkeiten, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind, von den Rechtsträgern volkseigener Betriebe nicht übernommen werden. Ziffer 3 Abs. 4 a. a. O. dagegen besagt, daß Grunddienstbarkeiten bestehen bleiben, soweit sie öffentlichen Interessen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechen.

Darüber hinaus haben die Vereinigungen volkseigener Betriebe im allgemeinen auch solche Verbindlichkeiten der alten Unternehmen übernommen, deren Rechtsgrund auf der Verpflichtung des Wirtschaftsunternehmens zur Zahlung öffentlicher Abgaben beruht. Demnach ist zunächst zu untersuchen, ob die in den Ansiedlungsgenehmigungen enthaltenen Verpflichtungen derartige, aus zwingenden öffentlich-rechtlichen Erwägungen zu übernehmende Belastungen darstellen. Das ist aber nicht der Fall.

Der Umstand, daß die Leistungen gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden können, besagt noch nicht, daß jene mit zu den zwangsläufig aus öffentlich-rechtlichen Gründen übernommenen Verpflichtungen gehören. Der im preuß. Gesetz über die Zulassung des Verwaltungszwangsverfahrens vom 12. Juli 1933 (GS S. 252) enthaltene Katalog derjenigen Forderungen der öffentlichen Hand, die im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden können, enthält zahlreiche Verbindlichkeiten, die bei Nichterfüllung durch das Altunternehmen mit dessen Enteignung ebenfalls untergegangen sind. Auch die Verpflichtung zu fortlaufenden Zahlungen, z. B. aus einem in § 1 Ziffer 3 b des Gesetzes angeführten Grundstückskauf, ist mit der Enteignung und Überführung in Volkseigentum erloschen. Die Forderungen können von volkseigenen Betrieben im Hinblick auf Ziffer 3 der 1. AVO zu Befehl 64/48 nicht mehr erfüllt werden.

Es bleibt demnach zu prüfen, ob das den finanziellen Auflagen aus Ansiedlungsgenehmigungen zu Grunde liegende Schuldverhältnis eine „öffentliche Abgabe“ im Sinne der auch vom volkseigenen Betrieb im allgemeinen übernommenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ist. Nach der Definition von Hue de Grais⁴⁾

3) Vgl. F. Selbmann „Der Volksbetrieb im Staatsbudget“ in „Die Wirtschaft“, 4. Jahrgang 1949, Seite 263.

4) „Handbuch der Verfassung und Verwaltung“, Verlag von Julius Springer, Berlin 1926, Seite 193.

1) Vgl. hierzu Kommentar von M. Petersen: „Ansiedlungsgesetz“, Seite 93; Carl Heymanns-Verlag, Berlin 1905.

2) ZVO Bl. 1948 Seite 140, 141.